



Amtsgericht Waldbröl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 06.08.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hermesdorf, Blatt 808,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hermesdorf, Flur 49, Flurstück 13, Gartenland; Grünland, Grünland, Grünland, (Obstb.) NK 1949, In der Freiheit, Größe: 1.903 m²

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Hermesdorf, Flur 53, Flurstück 78, Grünland, Wiese, Wald, In der Altenwiese, Größe: 5.549 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei Flurstück 13 um die Verlängerung des Hinterlandes eines Hausgrundstücks. Flurstück 78 ist geprägt durch einen Bach mit mehreren Zuflüssen; eine kleine Fläche von 486 qm ist als Forstwirtschaftsfläche ausgewiesen, der Rest ist Grünland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

11.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hermesdorf Blatt 808, lfd. Nr. 1 3.700,00 €
- Gemarkung Hermesdorf Blatt 808, lfd. Nr. 7 8.100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.